

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Table with 2 columns: Code (MI, GE, SO) and Description (MISCHGEBIET, GEWERBEGEBIET, SONDERGEBIET)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Table with 2 columns: Code (II, 04, 08) and Description (ZAHL DER VOLLEGSCHOSSE, GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHENZAHL)

BAUGRENZE ETC. BAUWEISE

Table with 2 columns: Code (BAUGRENZE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, OFFENE BAUWEISE, GESCHLOSSENE BAUWEISE) and Description

VERKEHRSFLÄCHEN

Table with 2 columns: Code (ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSPFLÄCHE, STRASSENBEDECKUNGSLINIE, GEHWEG ETC., FAHRBAHN) and Description

VERSORGUNGSANLAGEN U. LEITUNGEN

Table with 2 columns: Code (VERSORGUNGSFLÄCHE, FERNLEITUNG) and Description

GRÜNFLÄCHEN

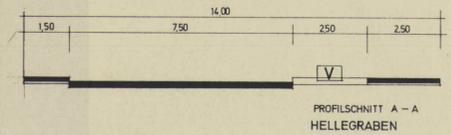
Table with 2 columns: Code (VERKEHRSGRÜN, PFLANZBOT, BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN) and Description

SONSTIGES

Table with 2 columns: Code (GEH- u. FAHRRECHTE, ABGRENZUNG NACH ART DER BETRIEBE) and Description

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

Table with 2 columns: Code (FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDENE BEBAUUNG) and Description



TEXTLICHE HINWEISE

- 1. SOWEIT IM PLANGEBIET NR. 32a LIEGEND, WERDEN AUFGEHOHEN: DIE FESTSETZUNGEN DES B-PLANES NR. 32a, NR. 32 UND NR. 25 BLATT 1 (TEILBEREICHE)
2. DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT, GROSSE DES PLANGEBIETES CA. 1ha, KARTENGRUNDLAGE GEMÄRKUNG WÄRENDORF NR. 48, FLUR-NR. 9 UND 13
3. DIE ENTWASSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWASSERUNGSPLAN DER STADT WÄRENDORF, AUFGESTELLT VOM INGENIEUR-BÜRO SCHULTE-PRUSS, LIPPSTADT, DER ENTWURF VOM FEBRUAR 1973 IST GEPRÜFT VOM STAATLICHEN AMT FÜR WASSER- UND ANFALLMITSCHUTZ AM 12.07.1973, GENEHMIGT VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 27.08.1973 - AZ GA.2-51.10.03 GEN.NR. 942. ERFÖRDERLICHE NACHTRAGSENTWÜRFE WERDEN SEITENS DER STADT WÄRENDORF AUFGESTELLT.
4. ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE KANALISATIONSANLAGEN NACH GENEHMIGTEN PLÄNEN GEM. § 58 LWG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERSTELLT WERDEN. ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN NACH DEN ALLGEMEINEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK GEMÄSS § 48 LWG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ZU ERRICHTEN SIND, UND EIN AUSREICHENDER VERSORGNUNGS- UND FEUERLOSCHDRUCK ÜBER DAS ÖFFENTLICHE NETZ SICHERGESTELLT IST. BEI DER UMLEGUNG ODER VERRÖHRUNG DES HELLEGRABENS IST DER § 31 HWG ZU BEACHTEN.
5. GEMÄSS § 4 ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ DÜRFEN ABFÄLLE NUR AUF DER DAFÜR VORGESEHENEN DEPONIE ABGELAGERT WERDEN.
6. DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHANDEN ERFORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN DES § 30 BBauG, SOWIE DIE BEGRENZUNG VON VERKEHRSPFLÄCHEN, WENN UND SOWEIT ANVORHANDEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAUBESTIMMUNGEN DES § 9 ADS, 3-5 FSTG NICHT (§ 9 ABS. 7 FSTG).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. s. Text: IN DEN MI-GEBIETEN IST DAS II. BZW. III. VOLLEGSCHOSS NUR IM AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS ZULÄSSIG.
2. IM MI-1- UND MI-2-GEBIET SIND GARAGEN UND STELLPLATZE NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG, VOR DEN GARAGEN IST BIS ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPFLÄCHE EIN FREIRAUM VON MIN. 5,00 m FREIZUHALTEN.
3. BEI DER EINRICHTUNG VON STELLPLÄTZEN INNERHALB DER MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHE ÜSTLICH UND WESTLICH DES MI-3-GEBIETES, IST DIE BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG DER BAUWEISE ZU BEACHTEN, DIE BAUME SIND GEGEN BESCHÄDIGUNGEN ZU SICHERN UND DAHERHAFT ZU UNTERHALTEN, ERSATZPFLANZUNGEN SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, SIE KÖNNEN JEDOCHE NUR IM EINVERSTÄNDNIS MIT DER GARTENBAUMART DER STADT WÄRENDORF VORGENOMMEN WERDEN.
4. s. Text: GROSSFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE/GLIEDERUNG NACH ART DER BETRIEBE GEMÄSS § 1 ABS. 4 ZIFF. 2 BAUZEITVERORDNUNG
1. BAUMARKT 2. VERBRAUCHERMARKT 3. MÜBELMARKT
NACH § 11 ABS. 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IST EINE MAXIMALE GESCHOSSFLÄCHE VON 1.500 qm FÜR DEN VERBRAUCHERMARKT ZULÄSSIG.
5. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE FESTGESETZTE GRZ UND GRZ BESTIMMT, SOWEIT ES NICHT DURCH DIE DARGESTELLTE ÜBERBAUBARE FLÄCHE EINGESCHRÄNKT WIRD.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN § 103

- NUTZUNGSCHARLOTTEN
DACHNEIGUNG 2:8, 50° ± 5° TOLERANZ F-150 FLACHDACH BIS 15° DACHNEIGUNG
1. IM MI-3-GEBIET IST DIE DACHNEIGUNG MIT 20°-65° FESTGESETZT, AUSNAHMSWEISE KANN JEDOCHE BEI UNTERGEORDNETEN GERÄTETEILEN VON DER FESTSETZUNG DER DACHNEIGUNG ABGEWICHEN WERDEN.
2. ÜBER DREHPFEL 0,50 m BIS MAX. 1,10 m IM MI-1- UND MI-2-GEBIET, GEMESSEN VON OKF, SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
3. BEI DOPPELHAUSERN UND HAUSGRUPPEN IM MI-1- UND MI-2-GEBIET SIND GEBÄUDEHÖHEN, FIKSTRICHÖHEN UND DACHNEIGUNGEN SOWIE DIE FASSADENWÄRMETRIELEN ANEINANDER ANZULEGEN.
4. ST FLÄCHE FÜR STELLPLATZE DIE STELLPLATZE SIND NUR INNERHALB DER GEKENNZICHNETEN FLÄCHE ZULÄSSIG.

DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN SIND GEMÄSS § 103 DER BAUNOV DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 11.5.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN SIND GEMÄSS § 103 IV. MIT § 77 BAUNOV MIT VERFUGUNG VOM 02.11.1982 GENEHMIGT WORDEN. 192: 638,5 16, 711/2

WARENDORF, DEN 11.5.1982
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

WARENDORF, DEN 02.11.1982
DER OBERKREISDIKTOR ALS OBERE BAUPOLITIKS-
UNDERE STAAT-VERWALTUNGSBEHÖRDE
BÄUDE IM AUFTRAGE:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BBauG IST GEMÄSS § 211 BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WÄRENDORF VOM 19.3.1979 AUFGESTELLT WORDEN.

WARENDORF, DEN 19.3.1979
DER STADTDIREKTOR I.V.
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 24 ABSATZ 6 DES BBauG LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 16.9.1981 AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 16.9.1981
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 24 ABSATZ 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 12.10.1981 BIS 13.11.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 16.11.1981
DER STADTDIREKTOR I.V.
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF IST GEMÄSS § 10 BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 11.5.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 11.5.1982
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG MIT VERFUGUNG VOM 27.10.1982 GENEHMIGT WORDEN. - 35. 2.1 - 6205 -

MÜNSTER, DEN 27.10.1982
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 DES BBauG AB 11.12.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGT, SEINE GENEHMIGUNG BEITRITTSBESCHLUSS DES RATES VOM 11.12.1982 SOWIE ORT UND ZEIT DER ANFRAGE SIND AM 10.12.82 GEMÄSS DER HAUPTSATZUNGEN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSATZUNG VOM 26.11.1981 ÖFFENTLICH BEKANT GEMÄCHT WORDEN. AUF DIE §§ 44c UND 150a BBauG UND § 4 ABSATZ 6 GONW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 11.12.1982
DER STADTDIREKTOR I.V.
TECHN. BEIGEORDNETER

DIE GEOMETRISCHE ENDEUTIGKEIT DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE DURCHFÜHRBARKEIT DER STADTBAULICHEN PLANUNG WIRD HIERMIT BESTÄTIGT.

WARENDORF, DEN 19.03.1979
DIPL.-ING.
ÖFFENTLICH BESTELLT VERMESSUNGSINGENIEUR

Administrative stamp and signature area containing '1. AUSFERTIGUNG (2.32a)', 'ÄNDERUNG U. ERGÄNZUNG BEBAUUNGSPLAN NR.32a', 'GEBIET "BEIDERSITS DER STRASSE HELLEGRABEN"', and various dates and signatures.